



saa

Swiss Automotive Aftermarket

Postfach 154

Obstgartenstrasse 28

8006 Zürich 35

info@aftermarket.ch

0900 711 385

(CHF 2.50/Minute)



Garagisten können jetzt aufatmen. Denn viele der Zwänge und Vorschriften, die ihren Beruf heute noch prägen, gehören bald der Vergangenheit an – dank der neuen europäischen Gruppenfreistellungsverordnung (GVO)¹. Sie stellt eine wesentliche Liberalisierung innerhalb der Automobilbranche dar. Insbesondere Autohändler, Werkstattbesitzer und Ersatzteilhändler profitieren von grösserer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in den Bereichen Vertragsgestaltung, Ersatzteilhandel und -verwendung, Reparaturarbeiten während der Garantiezeit sowie Datentransfer.

Die GVO hat weit reichende Konsequenzen für die gesamte Automobilbranche. Importeure, Händler und Werkstattbesitzer sind von ihr betroffen. Und damit bestimmt auch Sie. Es lohnt sich also, weiterzulesen.

¹ Verordnung Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 des EG-Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor und der Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002.

Die Bekanntmachung der Wettbewerbskommission gilt nur für die Schweiz.



In Zukunft müssen Sie sich als Autohändler und/oder Werkstattbesitzer bei Vertragsverhandlungen nicht mehr den Wünschen anderer beugen. So sind Sie beispielsweise nicht mehr gezwungen, mit einem einzigen Hersteller oder Importeur einen Vertrag abzuschliessen. Sie können selbst entscheiden, ob Sie keine, eine oder mehrere Marken führen. Woher Sie Ihre Autos beziehen – ob vom Importeur oder von Dritten (einem zugelassenen Händler in der Schweiz oder im Ausland oder einem zugelassenen Zwischenhändler) – ist ebenfalls Ihnen überlassen.¹ Auch beim Umfang Ihres Dienstleistungsan-

gebotes geniessen Sie mehr Freiheit. Denn Sie bestimmen selbst, ob Sie Verkauf und Reparatur bzw. Wartung unter einem Dach anbieten oder nicht.

Für die Anpassung bestehender Vertriebsvereinbarungen durch die Importeure besteht eine Übergangsfrist bis 1.1.2005.

¹ Diese Erklärungen beziehen sich auf das selektive Vertriebssystem, das in der Schweiz von praktisch allen Herstellern gewählt wird. Die Hersteller können grundsätzlich zwischen einem selektiven und einem exklusiven Vertriebssystem wählen.



Im Bereich der Ersatzteile gibt es wesentliche Veränderungen. Und zwar lassen sich neuerdings bei Reparaturen und Wartung nicht nur Originalersatzteile, sondern auch qualitativ gleichwertige Ersatzteile problemlos verwenden; Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden. Als Werkstattbesitzer sind Sie somit nicht mehr gezwungen, Ersatzteile vom Importeur zu beziehen, sondern können Ihren Ersatzteillieferanten frei bestimmen. Die Definition des Begriffs «Originalersatzteil» ist gleichzeitig erweitert worden: Ab sofort dürfen alle Ersatzteile, die von gleicher Qualität sind wie die Bauteile, die für die Montage des

Neufahrzeugs verwendet wurden, und die nach den Spezifizierungen und Produktionsanforderungen des Fahrzeugherstellers hergestellt sind, als Originalersatzteile bezeichnet werden. Ebenfalls als Originalersatzteile gelten Ersatzteile, die auf der gleichen Produktionsanlage wie die Bauteile für den Fahrzeughersteller produziert wurden.

Qualitativ gleichwertige Ersatzteile hingegen entsprechen zwar hinsichtlich Qualität den Bauteilen, die für die Montage der betreffenden Fahrzeuge verwendet wurden, sind jedoch nicht nach den vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Spezifizierungen und Produktionsstandards hergestellt.



Auch bei Reparaturen und Wartung bietet Ihnen die GVO grössere Flexibilität. So sind Sie als Garagist nicht nur frei in Bezug auf die Ersatzteilwahl; die neue Liberalisierung erstreckt sich auch auf die Automarken, die Sie warten können. Denn gemäss GVO darf jedes Auto in jeder Werkstatt während der Garantiezeit gewartet und repariert werden, ohne dass die gesamte Hersteller-Gewährleistung erlischt. Einzige Voraus-

setzung: Sie arbeiten nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers. Dabei müssen Ihnen die Hersteller bzw. Importeure alle nötigen technischen Daten und Diagnosemuster zur Verfügung stellen, wie dies bei Vertragswerkstätten bereits der Fall ist, damit Sie den geforderten Servicestandard auch tatsächlich erfüllen können.



Für Rückendeckung:
0900 711 385

Die GVO bringt viele Veränderungen mit sich. **Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, sprechen Sie mit Ihrem SAA-Lieferanten oder wählen Sie einfach 0900 711 385** (CHF 2.50/Minute). Hier hilft man Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne weiter.

Swiss Automotive Aftermarket

Ihre Partnerfirmen für den Folgemarkt der Automobilbranche



swiss automotive
www.aftermarket.ch

0900 711 385
(CHF 2.50/Minute)